

Inhalt

Erhöhte Leistungen von:

[Pflegegeld](#)

[Pflegetaschengeldleistungen](#)

[Verhinderungspflege](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Erweiterung des Gemeinsamen Jahresbetrags \(Zusammenführung der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege\)](#)

[Entlastungsbetrag](#)

[Pflegehilfsmittel](#)

[Tages- und Nachtpflege](#)

[Zuschüsse zur Wohnraumanpassung](#)

[Leistungen für die vollstationäre Pflege](#)

[Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen](#)

[Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen](#)

[Pauschaleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen](#)

[Beitrag zur Pflegeversicherung steigt](#)

[Mindestloohnerhöhung](#)

Ab dem 01. Januar 2025 treten in der Pflegeversicherung wichtige Änderungen in Kraft. Zwar wurde keine neue Pflegereform beschlossen, jedoch wird das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) aus dem Jahr 2023 weitergeführt. **Alle finanziellen Leistungen werden um 4,5 Prozent erhöht**, Unterstützungsmöglichkeiten werden erweitert. Gleichzeitig steigt der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte**. Der Mindestlohn wird erneut angehoben, diesmal um 41 Cent.

In diesem Artikel finden Sie die Leistungsanstiege im Vergleich zum Jahr 2024. Weitere detaillierte Information rund um das Thema Leistungen der Pflegeversicherungen finden sie [hier](#).

Änderung zum 1. Januar 2025: Erhöhung von Pflegeleistungen

Pflegegeld

Pflegegeld ist eine finanzielle Unterstützung für Pflegebedürftige, die von Angehörigen oder privat organisiert gepflegt werden.

Pflegegrad	Pflegegeld bis 31.12.2024	Pflegegeld ab 01.01.2025
1	0 €	0 €
2	332 €	347 €
3	573 €	599 €
4	765 €	800 €
5	947 €	990 €

Pflegesachleistungen

Pflegebedürftige Menschen werden zu Hause durch einen ambulanten Pflegedienst gepflegt.

Pflegegrad	Sachleistung bis 31.12.2024	Sachleistung ab 01.01.2025
1	0 €	0 €
2	761 €	796 €
3	1.432 €	1.497 €
4	1.778 €	1.859 €
5	2.200 €	2.299 €

Verhinderungspflege

Pflegegrad	Verhinderungspflege bis 31.12.2024	Verhinderungspflege bis 31.12.2024
1	0 €	0 €
2	1.612 €	1.685 €
3	1.612 €	1.685 €
4	1.612 €	1.685 €
5	1.612 €	1.685 €

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	Kurzzeit- pflege bis 31.12.2024	Kurzzeit- pflege ab 01.01.2025
1	0 €	0 €
2	1.774 €	1.854 €
3	1.774 €	1.854 €
4	1.774 €	1.854 €
5	1.774 €	1.854 €

Erweiterung des Gemeinsamen Jahresbetrags (Zusammenführung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege)

Der Gemeinsame Jahresbetrag ist ein flexibles Entlastungsbudget aus Mitteln der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Pflegebedürftige können den Betrag künftig nur für Kurzzeitpflege oder nur für Verhinderungspflege oder anteilig für beides ganz flexibel nutzen, je nachdem, wie sie es benötigen. Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von 6 auf 8 Wochen im Jahr erweitert. Die Voraussetzung, dass die Pflegeperson vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (Vorpflegezeit), entfällt. Auch das halbe Pflegegeld wird für bis zu 8 (statt wie bisher für bis zu 6 Wochen) während der Verhinderungspflege weiterbezahlt.

Durch Anhebung der Einzelleistungen beläuft sich der Gemeinsame Jahresbetrag ab den 01. Januar 2025 auf insgesamt bis zu 3.539 Euro im Kalenderjahr.

Pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit den Pflegegraden 4 und 5 bzw. ihre Eltern können den Betrag **bereits seit dem 01.01.2024 einsetzen**. Bereits ab 01. Januar 2025 kann diese Personengruppe den erhöhten Jahresbetrag von bis zu 3.539 Euro im Jahr nutzen.

Ab 01. Juli 2025 gilt der Gemeinsame Jahresbetrag pro Jahr dann grundsätzlich für ALLE pflegebedürftigen Personen jeden Alters ab Pflegegrad 2.

Neue Informations- und Transparenzregelungen sorgen dafür, dass Pflegebedürftige jederzeit nachvollziehen können, wie viel vom gemeinsamen Jahresbetrag schon verbraucht wurde. Diese Informationen werden automatisch bereitgestellt, sodass kein zusätzlicher Aufwand für Anfragen bei der Pflegekasse entsteht.

Der Leistungsanspruch für die Verhinderungspflege bleibt weiterhin niedriger, wenn die Pflege von nahen Angehörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad oder von Personen aus dem gleichen Haushalt übernommen wird, die diese Pflege nicht beruflich ausüben.

Entlastungsbetrag

Pflegegrad	Entlastungs- betrag bis 31.12.2024	Entlastungs- betrag ab 01.01.2025
1	125 €	131 €
2	125 €	131 €
3	125 €	131 €
4	125 €	131 €
5	125 €	131 €

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Pflegegrad	Pflege- hilfsmittel bis 31.12.2024	Pflege- hilfsmittel ab 01.01.2025
-------------------	---	--

1	40 €	42 €
2	40 €	42 €
3	40 €	42 €
4	40 €	42 €
5	40 €	42 €

Tages- und Nachtpflege

Pflegegrad	Tages- und Nachtpflege bis 31.12.2024	Tages- und Nachtpflege ab 01.01.2025
1	0 €	0 €
2	689 €	721 €
3	1.298 €	1.357 €
4	1.612 €	1.685 €
5	1.995 €	2.085 €

Zuschüsse zur Wohnraumanpassung

Pflegegrad	Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen bis 31.12.2024	Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen ab 01.01.2025
1	4.000 € (16.000 €)	4.180 € (16.720 €)
2	4.000 € (16.000 €)	4.180 € (16.720 €)
3	4.000 € (16.000 €)	4.180 € (16.720 €)
4	4.000 € (16.000 €)	4.180 € (16.720 €)
5	4.000 € (16.000 €)	4.180 € (16.720 €)

Der Höchstbetrag zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfelds beim Zusammenwohnen mehrerer pflegebedürftiger Menschen liegt bei maximal 16.720 Euro.

Leistungen für die vollstationäre Pflege

Pflegegrad	Vollstationäre Pflege bis 31.12.2024	Vollstationäre Pflege ab 01.01.2025
1	125 €	131 €
2	770 €	805 €
3	1.262 €	1.319 €
4	1.775 €	1.855 €
5	2.005 €	2.096 €

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegegrad	ambulant betreute Wohngruppen bis 31.12.2024	ambulant betreute Wohngruppen ab 01.01.2025
1	214 €	224 €
2	214 €	224 €
3	214 €	224 €
4	214 €	224 €
5	214 €	224 €

Ab den 01.01.2025 steigt der Betrag der **Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen** für pflegebedürftige Personen mit den Pflegegraden 1 bis 5 **auf 2.613 Euro**. Er soll für die altersgerechte und barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung genutzt werden und wird zusätzlich zu wohnumfeldverbessernden Leistungen einmalig gewährt. Der Gesamtbetrag ist auf 10.452 Euro je Wohngruppe begrenzt.

Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen

Pflegegrad	digitale Pflegeanwendungen bis 31.12.2024	digitale Pflegeanwendungen ab 01.01.2025
1	50 €	53 €
2	50 €	53 €

3	50 €	53 €
4	50 €	53 €
5	50 €	53 €

Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

Pflegegrad	Pauschalleistung bis 31.12.2024	Pauschalleistung ab 01.01.2025
1	0 €	0 €
2	266 €	278 €
3	266 €	278 €
4	266 €	278 €
5	266 €	278 €

Diese Pauschalleistung betrifft pflegebedürftige Menschen in vollstationären Einrichtungen, in denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Vordergrund steht.

Beitrag zur Pflegeversicherung steigt

Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird der allgemeine Beitragssatz voraussichtlich zum 01.01.2025 von 3,4 auf 3,6 Prozent angehoben und **steigt damit um 0,2 Prozent.**

Damit gelten folgende **neue Beitragsätze für die Pflegeversicherung:**

- **kein Kind:** Pflegebeitrag von 4,2 %
- **1 Kind:** Pflegebeitrag von 3,6 %
- **2 Kinder:** Pflegebeitrag von 3,35 %
- **3 Kinder:** Pflegebeitrag von 3,1 %
- **4 Kinder:** Pflegebeitrag von 2,85 %
- **5 oder mehr Kinder:** Pflegebeitrag von 2,6 %

Wichtig! Verstorbene Kinder zählen ab Geburt lebenslang für die Elterneigenschaft, so dass in diesem Fall lediglich der allgemeine Beitragssatz von 3,6 Prozent anfällt. Auch bei den Beitragsabschlägen werden verstorbene Kinder so lange berücksichtigt, bis sie das 25. Lebensjahr vollendet hätten.

Mindestloohnerhöhung

Zum 01. Januar 2025 steigt der Mindestlohn von 12,41 € (2024) auf **12,82 €**. Das hat auch Auswirkungen auf die Verdienstgrenze für Minijobs und den Übergangsbereich.

Die Verdienstgrenze für Minijobs wird 2025 auf 556 Euro pro Monat angehoben. 2024 lag die Grenze bei 538 Euro monatlich.

Der Übergangsbereich (für sogenannte Midijobs) liegt demnach 2025 bei 556,01 Euro bis 2.000 Euro. Für 2024 galt der Übergangsbereich von 538,01 Euro bis 2.000 Euro.

Beschäftigte können sich mit ihren Fragen an die Mindestlohn-Hotline beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wenden. Das kostenlose Bürgertelefon nimmt Beschwerden und Meldungen von Verstößen entgegen und beantwortet alle Fragen rund um den Mindestlohn. Die **Hotline** ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer **030 - 60 28 00 28** erreichbar.

Ein Service des Pflegewegweiser NRW – www.pflegewegweiser-nrw.de